

Land *Straun* Ortsgemeinde *Lernmann* Haus-Nr. *2.*
 Bezirk *Brudersdorf* Dtschaft *Stöck* Zahl der Wohnparteien *I*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Alstermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Geschlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend		Abwesend		Anmerkung
						Amt, Nahrungsweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Zeit- weilig anwe- send.	Dauernd anwe- send.	Zeit- weilig abwe- send.	Dauernd abwe- send.	
Personen	Das Familien-Oberhaupt, die Ehefrau und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonnige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerter oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Freunde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gefellen, Gehilfen, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aster-Miethpartei mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entres- enden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich		Hier ist anzuführen, ob die Person Orthodox-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglicanisch, Mennonitisch, Unitarisch, Judaistisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person Eheg. Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgeschäftes u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Freundner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich angefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Hier ist anzugeben, ob die Person an der angegebenen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Adress-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirts- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Gehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Ein- heimisch Fremd	Zeit- weilig anwe- send. z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Anwesen- heit die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwe- send. z. B. auf Reisen, auf einem Wandere- schiffe, im Falle der Anwesen- heit länger als 1 Monat über- schreitet.	Dauernd abwe- send. z. B. in Studien, als Dienst- bote, auf Wandere- schiff, im Falle der Anwesen- heit länger als 1 Monat über- schreitet.	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzu- geben, ob die Person zum activen Militair (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Geres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch liniendienstpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehaltung des Militair-Charakters quit- tirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militairpension befindlichen Officieren, Militair- Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpriestern, zu den Va- tentals- oder Reservations-Anwalten gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in wel- cher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberech- tigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.	
1	Mutter Johann	1	1823	Orth.	Witw.	Lund.	Janzfüllner	Land	1	1				
2	Maria Gattin		1828	"	"		Wth. Köppler	Land	1	1				
3	Wapula Luise		1831	"	Witw.		Wth.	Land	1	1				
4	Johann		1858	"	"			"	1	1				
5	Wapula		1861	"	"			"	1	1				
6	Julia Wapula	1	1863	"	"			"	1	1				
7	Johann	1	1869	"	"			"	1	1				
8	Maria Mutter		1895	"	Witw.			St. Lohrberg	1	1				
9	Julia Lohrberg	0	1837	"	Witw.		im 3. Juhl. Act. Pfl.	Land	1				1	act. Militair
10	Maria	0	1845	"	"			"	1				1	Lund.
11	Krauter Johann	1	1838	"	"	Lund.	Pfl.	Land	1	1				im 3. Juhl. Act.
	Summe		65					Summe	10	1	9			

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Stiere		
	Hengste			
	Stuten	Rindvieh	Rühe	2
	Wallachen	1	Ochsen	2
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	2
		Büffel		
		Schafe	5	
		Ziegen	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Borstenvieh	2	
Esel		Bienenstöcke	10	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Cernosnic

am 10^{ten} Jänner 1870.

Turan
